

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 72

---

Potsdam , 08.10.2003

**Vorläufige Prüfungsordnung und  
Vorläufige Studienordnung  
jeweils für  
den Studiengang Architektur und Städtebau (Bachelor of Arts)  
den Studiengang Architektur und Städtebau (Master of Arts)**

gem. § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 4 BbgHG  
vorläufig genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam  
mit Wirkung ab 01.10.2003

---

**Herausgeberin:**  
Rektorin der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

## **Prüfungsordnung (BPO)**

für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam  
mit Abschluss Bachelor of Arts, B.A.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Student, Prüfer, Beisitzer, Kandidat, jeweils in der männlichen und weiblichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch der männlichen Form verwandt werden können.

Auf der Grundlage des § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S. 129) hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau am 07.04.2003 die folgende Bachelorprüfungsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

I	Allgemeines	§§ 1 - 13
II	Abschluss Orientierungsstudium	§§ 14
III	Bachelor-Prüfung, Thesis	§§ 15 - 21
IV	Schlussbestimmungen	§§ 22 - 24

### **I Allgemeines**

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Praxisphasen
§ 2	Prüfungsaufbau
§ 3	Fristen
§ 4	Arten und Formen der Prüfungsleistungen und Prüfungen
§ 5	Mündliche Prüfungen
§ 6	Klausurarbeiten
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9	Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 12	Prüfungsausschuss
§ 13	Prüfer und Beisitzer

### **II Abschluss des Orientierungsstudiums**

§ 14	Zweck, Bestehen und Wiederholen
------	---------------------------------

### **III Bachelor-Prüfung, Thesis**

§ 15	Zweck der Bachelor-Prüfung
§ 16	Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung
§ 17	Art und Umfang der Prüfungsleistungen
§ 18	Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

- § 19 Abgabe der Bachelor-Thesis
- § 20 Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**IV Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

## I Allgemeines

### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Praxisphasen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxisphasen und der Bachelor-Thesis sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Orientierungsstudium und einem anschließenden 4-semesterigen Hauptstudium und schließt mit der Bachelor-Thesis ab.

(3) Voraussetzung für das erfolgreiche Abschließen des Orientierungsstudiums ist ein handwerkliches Praktikum von 13 Wochen, das in einem Bauhaupt- oder Ausbaugewerbe (Hoch- oder Tiefbau) gem. VOB abgeleistet wurde.

Die Tätigkeit soll exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Hoch- oder Tiefbaus einführen. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Bauberuf oder eine dem handwerklichen Praktikum gleichwertige Tätigkeit kann auf Antrag als handwerkliches Praktikum anerkannt werden.

(4) Im Hauptstudium sind Praxisphasen von insgesamt 13 Wochen eingeschlossen (Praktikum in einem Architekturbüro).

Das Praktikum gem. Abs.4 ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der in einer Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden soll. Es dient der Anwendung bereits erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und hat die Aufgabe, Einblicke in das Berufsbild des Architekten zu vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herzustellen. Das Praktikum sollte sich an das zweite Studiensemester anschließen. Es kann in Phasen von mindestens 4 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(5) Das handwerkliche Praktikum und das Büropraktikum sind durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebs bzw. des Büros nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf einem Formblatt.

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden und schließt die Teilnahme an einer Fachexkursion ein.

### § 2

#### Prüfungsaufbau

Der Bachelor-Thesis geht das erfolgreich abgeschlossene Orientierungs- und Hauptstudium voraus. Das Orientierungsstudium besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, das Hauptstudium aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

### § 3

#### Fristen

(1) Das Thema der Bachelor-Thesis wird frühestens nach dem 5. Fachsemester ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, in begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu 2 Wochen zugestimmt werden.

(2) Der Fachbereich stellt durch die Bachelor-Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis durch Studienführer oder Aushang informiert.

(3) Die Leistungen des Orientierungsstudiums müssen spätestens am Ende des 3. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag.

## § 4

### Arten und Formen der Prüfungsleistungen und Prüfungen

(1) Es sind zu unterscheiden:

- im Orientierungsstudium: studienbegleitende Prüfungsleistungen
- im Hauptstudium: studienbegleitende Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis mit Kolloquium

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen (§ 5)
- schriftliche Hausarbeiten
- Klausuren und sonstige Arbeiten (§ 6)
- Übungen, Entwurfsprojekte und Abgabe von Studienmappen.

Die Anerkennung erfolgt durch benoteten Leistungsnachweis (mind. mit der Note "ausreichend") oder unbenoteten Leistungsnachweis ("mit Erfolg teilgenommen").

(3) Über die jeweilige Art der studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Prüfer zu Semesterbeginn. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 5

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in die relevanten Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über angemessenes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sie können als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Note ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. - Gibt es nur einen Prüfer, hört dieser vor Festsetzung der Note den an der Prüfung mitwirkenden Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Präsentation und Kolloquium sind mündliche Prüfungen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die wichtigsten Gründe für die Entscheidung der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

## § 6

### Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen

## § 7

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note		ECTS-Grade	ECTS-Definition
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= hervorragend	A	excellent
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0	= sehr gut	B	very good
bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0	= gut	C	good
bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5	= befriedigend	D	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend	E	sufficient
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis einschließlich 5,0	= nicht bestanden	FX/F	fail

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 sowie 4,3; 4,7, 5,3 sind dabei

ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren benoteten Teilleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note errechnet sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Bewertung eine Differenz, die größer als 2 Noten ist, muss der Prüfungsausschuss informiert werden. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von 3 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung/die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein

Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden ist.

(4) Vor der Festsetzung der Note "nicht bestanden" nach der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung kann der Prüfer in Zweifelsfällen dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einräumen. Sie findet unverzüglich nach der Fachprüfung statt. Die Ergänzungsprüfung wird von dem Prüfer der Fachprüfung und einem Beisitzer durchgeführt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" oder "nicht bestanden" als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

(5) Die pro Fachmodul gem. Anlage zu § 9 BSTO erworbenen Credit-Points werden jeweils mit erfolgreich abgeschlossener Prüfungsleistung gutgeschrieben.

## § 10

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung kann nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss gestattet werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens jedoch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen erfolgt im Prüfungsamt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen.

## § 11

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und Praktika in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit wird durch das ECTS (European – Credit – Point – System) geregelt. Die Wertigkeit einzelner Fächer und Module ist im Studienplan angegeben.

(2) Abschlüsse, die nicht auf dem ECTS (European – Credit – Point – System) basieren, können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als entsprechend gleichwertig anerkannt werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise entsprechend.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 – 3 trifft der Prüfungsausschuss.

## §12

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) ein Professor als Vorsitzender
- b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender
- c) zwei weitere Professoren
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- e) zwei studentische Vertreter, die das Orientierungsstudium abgeschlossen haben

Für die Mitglieder gemäß Buchstaben c), d) und e) sind Stellvertreter zu bestimmen.

Die Amtszeit der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt mindestens 2 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Treten die Mitglieder von ihren Ämtern nicht zurück, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere 2 Jahre.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der Studentenschaft gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Vertreter nicht teil. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, auf Wunsch der Studierenden der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.

(7) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für:

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
- Widersprüche,
- Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 11),
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14),
- den Bericht an den Fachbereich.

Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

## § 13

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfer und die Bachelor-Prüfungskommission, die die Organisation der Bachelor-Thesis mit Kolloquium durchführt. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Mitglied des Fachbereiches sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer über die entsprechende fachspezifische akademische Qualifikation verfügt.
- (2) Für die Bachelor-Thesis schlägt der Kandidat einen Prüfer als Erstgutachter und einen weiteren als Zweitgutachter vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

## II Abschluss des Orientierungsstudiums

### § 14

#### Zweck, Bestehen und Wiederholen

- (1) Der Kandidat muß nachweisen, dass er das Ziel des Orientierungsstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Das Orientierungsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Studierende die Semester-Fachprüfungen des Orientierungsstudiums und die erforderlichen Studienleistungsnachweise entsprechend Anlage (Semesterverlaufplan) erbracht hat.
- (3) Nichtbestandene Fachprüfungen können entsprechend § 10 wiederholt werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Orientierungsstudiums ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ab dem 3. Fachsemester. Fachgruppen, die über das Orientierungsstudium hinausführen, können in den folgenden Semestern abgeschlossen werden.
- (5) Nachweise über erbrachte Praktika sind vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Praktika. Er kann Richtlinien zur Anerkennung beschließen.

## III Bachelor-Prüfung, Thesis

### § 15

#### Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Anlage (Semesterverlaufsplan) und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Nach der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, B.A. verliehen.

## § 16

### Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:

- die Einschreibung im Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam,
- die bestandene Bachelor-Vorprüfung im Studiengang Architektur und Städtebau,
- erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Fächern des Bachelor-Hauptstudiums entsprechend Anlage (Semesterverlaufsplan),
- eine vom Prüfungsausschuss anerkannte Bescheinigung über ein Büropraktikum von 13 Wochen Dauer,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.

## § 17

### Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bachelor-Prüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen der Pflicht und Wahlfächer entsprechend Anlage (Semesterverlaufsplan) zu erbringen

(2) Der Nachweis über den Abschluss der Pflichtfächer und Wahlfächer erfolgt entsprechend Anlage (Semesterverlaufsplan).

## § 18

### Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Architektur selbständig mit künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Themen der Bachelor-Thesis werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat eingesetzten Bachelor-Prüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters. Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen eigenen Themenvorschlag zu bearbeiten.

(3) Die Bachelor-Thesis ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur

Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Erkrankung während dieser Zeit (von zwei Wochen und mehr am Block) kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests um 14 Tage zu verlängert werden oder das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. § 10 Abs. 4 und § 21 Abs. 6 bleiben davon unberührt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist vom Kandidaten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

- a) Themenvorschlag des Kandidaten
- b) Vorschlag für die Betreuer (Erst- und Zweitgutachter) gemäß § 14 und deren Einverständniserklärung mit dem Themenvorschlag
- c) Erklärung darüber, ob eine Bachelor-Thesis in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang besteht

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Der als Erstgutachter benannte Prüfer bietet für seine Kandidaten im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der unter Abs. 6 genannten Frist, ein Rückfragenkolloquium an.

## § 19

### Abgabe der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis bestehend aus den Entwurfszeichnungen in Form von Schautafeln und den entsprechenden Modellen in einfacher Ausfertigung sowie zwei Exemplaren in verkleinerter Form, max. DIN A 3, muss fristgerecht, im Prüfungsamt eingereicht werden. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird sie mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der der Kandidat versichert, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von den beiden Prüfern unabhängig voneinander im Rahmen eines Bewertungskatalogs begutachtet.

(3) Die Bachelor-Thesis wird öffentlich ausgestellt.

## § 20

### Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Das Bachelor-Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelor-Thesis hat und befähigt ist, die Ergebnisse der vorgelegten Arbeit selbständig zu begründen.

(2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern abgenommen.

(3) Die Bachelor-Thesis mit Kolloquium wird von den beiden Prüfern benotet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer. Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich.

(4) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

(5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die für das Hauptstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden oder wo der Nachweis "mit Erfolg teilgenommen" erbracht wurde sowie die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

## § 21

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 7, Abs. 1 und 2. Sie errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Thesis. Die Noten der Fächer (A) zählen insgesamt 40%, die Noten der Fächer (B) insgesamt 30 % und die Note der Bachelor-Thesis (C) 30 %.

2) Bei einer Note von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Fachprüfungen sowie das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note aufzunehmen. Die erworbenen Credit-Points sind ebenfalls auszuweisen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.", in Form einer Bachelor-Urkunde verliehen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen und vom Rektor/der Rektorin der Fachhochschule Potsdam sowie dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.

## IV Schlussbestimmungen

### § 22

#### Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

## § 24

### Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

(2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 das Studium aufgenommen haben.

Genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam am:

Druckdatum: 24.01.2003

## Prüfungsordnung (MPO)

für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam  
mit Abschluss Master of Arts, M.A.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Student, Prüfer, Beisitzer, Kandidat, jeweils in der männlichen und weiblichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch der männlichen Form verwandt werden können.

Auf der Grundlage des § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S. 129) hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau am 07.04.2003 die folgende Master-Prüfungsordnung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	§§ 1 - 15
II	Master-Prüfung, Thesis	§§ 18 - 25
III	Schlussbestimmungen	§§ 26 - 28

### I Allgemeines

- § 1 Voraussetzungen zur Studienaufnahme, Eignungsprüfung, Einstufungsprüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten und Formen der Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Klausuren
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer

### II Master-Prüfung, Thesis

- § 15 Zweck der Master -Prüfung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Master -Prüfung
- § 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 18 Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master -Thesis
- § 19 Abgabe der Master -Thesis
- § 20 Kolloquium und Bewertung der Master -Thesis
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

### **III Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Master -Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

## I Allgemeines

### § 1

#### Voraussetzungen zur Studienaufnahme Eignungsprüfung, Einstufungsprüfung

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Architektur und Städtebau ohne Aufnahmeprüfung sind in der Studienordnung (§3) geregelt.
- (2) Das Studium beinhaltet ein 3-semesteriges Studium und schließt mit der Master -Thesis im 4. Semester ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 78 Semesterwochenstunden.

### § 2

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.
- (2) Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung für ein Masterstudium können auf der Grundlage de § 14 BbgHG in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (3) Grundlage der Einstufung ist das in der Studienordnung festgelegte ECTS – European-Credit-Point-System.
- (4) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung geschieht auf Antrag. In diesem sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft zu machen.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er legt für jeden Einzelfall Art und Umfang der Prüfungen fest.

### § 3

#### Prüfungsaufbau

Der Master-Thesis geht das erfolgreich abgeschlossene Master-Studium voraus. Das Master-Studium besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

### § 4

#### Fristen

- (1) Das Thema der Master-Thesis wird frühestens nach dem 3. Fachsemester ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, in begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu 2 Wochen zugestimmt werden.

(2) Der Fachbereich stellt durch die Master-Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Thesis durch Studienführer oder Aushang informiert. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

## § 5

### Arten und Formen der Prüfungsleistungen und Prüfungen

(1) Es sind zu unterscheiden:

Master-Studium mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Master-Thesis mit Kolloquium

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen (§ 5)
- schriftliche Hausarbeiten
- Klausuren und sonstige Arbeiten (§ 6)
- Übungen, Entwurfsprojekte und Abgabe von Studienmappen.

Die Anerkennung erfolgt durch benoteten Leistungsnachweis (mind. mit der Note "ausreichend") oder unbenoteten Leistungsnachweis ("mit Erfolg teilgenommen").

(3) Über die jeweilige Art der studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Prüfer zu Semesterbeginn. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 6

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in die relevanten Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über angemessenes Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sie können als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Note ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Gibt es nur einen Prüfer, hört dieser vor Festsetzung der Note den an der Prüfung mitwirkenden Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die wichtigsten Gründe für die

Bewertung der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Präsentation und Kolloquium sind mündliche Prüfungen.

## § 7

### Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note		ECTS-Grade	ECTS-Definition
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= hervorragend	A	excellent
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0	= sehr gut	B	very good
bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0	= gut	C	good
bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5	= befriedigend	D	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend	E	sufficient
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis einschließlich 5,0	= nicht bestanden	FX/F	fail

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 sowie 4,3; 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren benoteten Teilleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note errechnet sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Bewertung eine Differenz, die größer als 2 Noten ist, muss der Prüfungsausschuss informiert werden. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von 3 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung/die Master-Thesis wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Master-Thesis endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis

ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Thesis endgültig nicht bestanden ist.

(4) Vor der Festsetzung der Note "nicht bestanden" nach der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung kann der Prüfer in Zweifelsfällen dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einräumen. Sie findet unverzüglich nach der Fachprüfung statt. Die Ergänzungsprüfung wird von dem Prüfer der Fachprüfung und einem Beisitzer durchgeführt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" oder "nicht bestanden" als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

(5) Die pro Fachmodul gem. Anlage zu § 9 MSTO erworbenen Credit-Points werden jeweils mit erfolgreich abgeschlossener Prüfungsleistung gutgeschrieben.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung kann nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss gestattet werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens jedoch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt im Prüfungsamt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen.

## § 12

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit wird durch das ECTS (European – Credit – Point – System) geregelt. Die Wertigkeit einzelner Fächer und Module ist im Studienplan angegeben.

(2) Abschlüsse, die nicht auf dem ECTS (European – Credit – Point – System) basieren, können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als entsprechend gleichwertig anerkannt werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise entsprechend.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 – 3 trifft der Prüfungsausschuss, ggf. in Abstimmung mit den

## § 13

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) ein Professor als Vorsitzender
- b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender
- c) zwei weitere Professoren
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- e) zwei studentische Vertreter, die das Orientierungsstudium abgeschlossen haben

Für die Mitglieder gemäß Buchstaben c), d) und e) sind Stellvertreter zu bestimmen.

Die Amtszeit der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt mindestens 2 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Treten die Mitglieder von ihren Ämtern nicht zurück, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere 2 Jahre.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der Studentenschaft gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Vertreter nicht teil. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, auf Wunsch der Studierenden der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.

(7) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für:

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
- Widersprüche,
- Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 11),
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14),
- den Bericht an den Fachbereich.

Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

## § 14

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfer und die Masterprüfungskommission, die die Organisation der Master-Thesis mit Kolloquium durchführt. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Mitglied des Fachbereiches sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer über die entsprechende fachspezifische akademische Qualifikation verfügt.

(2) Für die Master-Thesis schlägt der Kandidat einen Prüfer als Erstgutachter und einen weiteren als Zweitgutachter vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

## II Master-Prüfung, Thesis

### § 15

#### Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Anlage (Semesterverlaufsplan) und der Master-Thesis mit Kolloquium. Nach der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, M.A. verliehen.

### § 16

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:

- die Einschreibung im Master-Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam,
- erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Fächern des Master-Studiums entsprechend Anlage (Semesterverlaufsplan).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.

Die Nachweispflicht für die Fachprüfungen und Studienleistungen liegt bei dem Studierenden.

## § 17

### Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Zur Master -Prüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen der Pflicht und Wahlfächer entsprechend Anlage (Semesterverlaufsplan) zu erbringen
- (2) Der Nachweis über den Abschluss der Pflichtfächer und Wahlfächer erfolgt entsprechend Anlage (Semesterverlaufsplan).

## § 18

### Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master -Thesis

- (1) Die Master -Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein umfassendes Problem aus dem Bereich der Architektur selbständig mit künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Master -Thesis werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat eingesetzten Masterprüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters. Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen eigenen Themenvorschlag zu bearbeiten.
- (3) Die Master-Thesis ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master -Thesis beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master -Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Erkrankung während dieser Zeit (von zwei Wochen und mehr am Block) kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests um 14 Tage zu verlängert werden oder das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. § 10 Abs. 4 und § 21 Abs. 6 bleiben davon unberührt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Master -Thesis ist vom Kandidaten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:
  - a) Themenvorschlag des Kandidaten
  - b) Vorschlag für die Betreuer (Erst- und Zweitgutachter) gemäß § 14 und deren Einverständniserklärung mit dem Themenvorschlag
  - c) Erklärung darüber, ob eine Master -Thesis in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang besteht
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (7) Der als Erstgutachter benannte Prüfer bietet für seine Kandidaten im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der unter Abs. 6 genannten Frist, ein Rückfragenkolloquium an.

## § 19

### Abgabe der Master -Thesis

(1) Die Master -Thesis bestehend aus den Entwurfszeichnungen in Form von Schautafeln und den entsprechenden Modellen in einfacher Ausfertigung sowie zwei Exemplaren in verkleinerter Form, max. DIN A 3, muß fristgerecht, im Prüfungsamt eingereicht werden. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird sie mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Der Master -Thesis ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der der Kandidat versichert, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Thesis wird von den beiden Prüfern unabhängig voneinander im Rahmen eines Bewertungskatalogs begutachtet.

(3) Die Master-Thesis wird öffentlich ausgestellt.

## § 20

### Kolloquium und Bewertung der Master -Thesis

(1) Das Master -Kolloquium ergänzt die Master -Thesis. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Master -Thesis hat und befähigt ist, die Ergebnisse der vorgelegten Arbeit selbständig zu begründen.

(2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern abgenommen.

(3) Die Master-Thesis mit Kolloquium wird von den beiden Prüfern benotet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer. Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich.

(4) Die Master -Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

(5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die für das Masterstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden oder wo der Nachweis "mit Erfolg teilgenommen" erbracht wurde sowie die Master-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

## § 21

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 7, Abs. 1 und 2. Sie errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Master -Thesis. Die Noten der Fächer (A) zählen insgesamt 40%, die Noten der Fächer (B) insgesamt 30 % und die Note der Master-Thesis (C) 30 %.

(2) Bei einer Note von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Fachprüfungen sowie das Thema der Master -Thesis und deren Note aufzunehmen. Die erworbenen Credits sind ebenfalls auszuweisen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet.

(5) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad " Master of Arts", abgekürzt "M.A." in Form einer Master-Urkunde verliehen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen und vom Rektor der Fachhochschule Potsdam sowie dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.

### III Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

#### § 24

##### Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

(2) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 das Studium aufgenommen haben.

Genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam am:

## **Studienordnung (BSTO)**

für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam  
mit **Abschluss Bachelor of Arts, B.A.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der männlichen und weiblichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S. 129) hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau am 07.04.2003 die folgende Studienordnung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gasthörer
- § 8 Studienstruktur
- § 9 Fächer des Studiums
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **§ 1**

### **Aufgabe der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf im Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam bereitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und insbesondere durch die anwendungsbezogene Lehre die Absolventen darauf vor, praxisgerechte und baukünstlerisch hochwertige Problemlösungen erarbeiten zu können.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zum Bachelor of Arts..

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch die allgemeine Hochschulreife, ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(2) Zusätzlich ist eine Eignungsprüfung, die durch die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (Feststellungsordnung) geregelt ist, erfolgreich abzulegen.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester einschließlich der Bachelor-Thesis. In das Studium sind Praxisphasen von insgesamt 26 Wochen in einer Einrichtung der Berufspraxis integriert, davon 13 Wochen im Bauhaupt- oder Ausbaugewerbe und 13 Wochen in einem Architekturbüro.

(2) Die Aufnahme des Studiums ist jeweils nur zu Beginn des Wintersemesters möglich. Immatrikulation und Beurlaubung regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam.

## **§ 5**

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen

(1) Im Rahmen der Studienordnung können Studien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen der Fachhochschule Potsdam erbracht werden. Diese gelten, sofern sie den Regelungen der Partnerschaftsvereinbarungen entsprechen, als gleichwertig und werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines Hochschullehrers, der für das Fachgebiet zuständig ist.

### § 6

#### Studienfachberatung

(1) Der Fachbereich Architektur und Städtebau berät Studieninteressenten, Studienbewerber und Studierende in allen studiengangspezifischen Fragen. Diese Studienfachberatung erstreckt sich auf Fragen der Möglichkeiten, der Eignung, der Anforderungen, der Inhalte und des Aufbaus des Studiums.

(2) Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Schwierigkeiten ist die Aufgabe der Hochschullehrer. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

### § 7

#### Gasthörer

(1) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam (§ 12).

(2) Gasthörer können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Anhörung des Hochschullehrers, der die jeweilige Veranstaltung leitet, zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen lässt. Die Teilnahme an Prüfungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen. Auf Antrag bestätigt der Lehrende dem Gasthörer die Teilnahme.

### § 8

#### Studienstruktur

Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Orientierungsstudium und einem anschließenden 4-semesterigen Hauptstudium. Studioarbeit ist wesentlicher Teil des Ausbildungskonzepts in beiden Studienabschnitten.

(1) Das Programm des Orientierungsstudiums soll die Studierenden mit den Grundlagen der Architektur vertraut machen. Neben der Vermittlung von Wissen in Vorlesungen und Seminaren erfolgt die Lehre schwerpunktmäßig in Übungen. In diesen wird in die einzelnen Aspekte des architektonischen Entwerfens und Konstruierens, und in die Grundlagen des Gestaltens eingeführt.

Es schließt mit einer Studienfachberatung auf der Grundlage der dokumentierten Leistungen ab.

(2) Das Programm des Hauptstudiums umfaßt eine Vertiefung der Fähigkeiten des architektonischen Entwerfens und Konstruierens.

(3) Im sechsten Semester wird die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) angefertigt und durch das Bachelorkolloquium abgeschlossen.

## § 9

### Fachmodule des Studiums

Das Studium ist inhaltlich nach Fachmodulen aufgebaut und diese sind nach den einzelnen Fächern gegliedert. Die zeitliche Einordnung der Fachmodule, Art und Umfang der Fächer und Lehrveranstaltungen zeigt der Studienplan.

Das Studium beinhaltet die Pflicht- und Wahlfächer des 1. – 6. Semesters im Bachelor-Studiengang.

## § 10

### Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte werden in Vorlesungen, Entwurfsprojekten, Übungen, Kompaktkursen, Seminaren und Exkursionen vermittelt.

- *Vorlesungen* dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Vertiefungswissen sowie methodischen Kenntnissen.
- *Entwurfsprojekte* sind die wesentlichen Elemente des Studiums. An konkreten Entwurfs-, Konstruktions- und Städtebauaufgaben soll der komplexe Planungs- und Entwurfsvorgang trainiert werden. In geeigneten Fällen können Lehrinhalte verschiedener Studienfächer aus allen Fachbereichen fächerübergreifend auf ein gemeinsames Projekt abgestellt werden. Die Arbeit am Projekt findet ausschließlich im Studio statt. Das Entwurfsprojekt wird mit einer Abschlußpräsentation beendet.
- *Übungen* finden in der Regel in Form von Studioarbeit statt. Selbständige Arbeiten der Studierenden werden vorwiegend als Einzel- aber auch als Gruppenarbeit durch einen oder mehrere Lehrende betreut. Daher sind die enge Rückkopplung mit den Betreuern Sinn und Ziel.
- *Seminare* dienen der Anwendung von erarbeiteten Lehrstoffen, der Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben sowie der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher und künstlerischer Kenntnisse.
- *Exkursionen* dienen der Wissensvermittlung durch Analyse gebauter Objekte, städtebaulicher Räume, der zugehörigen Lebensformen wie der kultur- und geistesgeschichtlichen Zusammenhänge.

## § 11

### Prüfungen und Prüfungsformen

- (1) Alle Module werden studienbegleitend abgeschlossen.
- (2) Die Prüfungsordnung unterscheidet folgende Prüfungsarten:

- studienbegleitende Prüfungen
- Bachelor-Thesis mit Kolloquium

(3) Alle Einzelheiten regelt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Studiengangs Architektur und Städtebaus.

## § 12

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Bachelor-Studienordnung (BSTO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FH Potsdam in Kraft.

(2) Diese Bachelor-Studienordnung (BSTO) gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2003/04 das Studium aufgenommen haben. Sie gilt außerdem für alle Studierenden, die nach der bisherigen Studienordnung vom 07.05.2002 das Studium aufgenommen haben, einen Wechsel in einen Studiengang nach der vorliegenden Studienordnung beantragt haben und in diesen eingestuft und zugelassen worden sind.

Genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam am:

Druckdatum: 24.01.2003

## **Studienordnung (MSTO)**

für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam  
**mit Abschluss Master of Arts, M.A.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S. 129) hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau am 07.04.2003 die folgende Studienordnung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gasthörer
- § 8 Studienstruktur
- § 9 Fächer des Studiums
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## § 1

### Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf im Master-Studiengang Architektur und Städtebau.

## § 2

### Studienziel

(1) Das Studium im Master-Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam bereitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und insbesondere durch die anwendungsbezogene Lehre die Absolventen darauf vor, praxisgerechte und baukünstlerisch hochwertige Problemlösungen erarbeiten zu können.

Dazu sollen neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen insbesondere die Urteils- und Kritikfähigkeit ausgebildet und gefördert sowie die Fähigkeit zu selbständigem, schöpferischem Arbeiten bei Planung und Ausführung geschult werden. Das Studium ist auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut und praxisorientiert.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zum Master of Arts. Er ist als berufsqualifizierender Abschluss die Voraussetzung zur Aufnahme in eine Architektenkammer.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium im Master-Studiengang Architektur und Städtebau wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer Hochschule für Architektur und Städtebau nachgewiesen. Hierzu zählen die Abschlüsse zum Bachelor, Diplomingenieur (FH) und Diplomingenieur.

(2) Die Zulassung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Gesamtnote/Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in den festgelegten Studiengängen, ggf. nach der Maßgabe einer festgesetzten Mindestdurchschnittsnote sowie Vorlage von Arbeitsproben und einem Eignungsgespräch.
- Nachweis eines Auslandsstudiums oder eines Auslandspraktikums von min. 12 Monaten
- Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von min. 12 Monaten in einem Architekturbüro.
- Nachweis über den Abschluss eines Fremdsprachenkurses Englisch (min. 1 Semester oder 3 Monate)

(3) Soweit die Nachweise des Auslandsstudiums und der berufspraktischen Tätigkeit gem Abs. 2 qualitative Aussagen enthalten, können diese bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden.

## § 4

### Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester einschließlich der Master-Thesis.
- (2) Die Aufnahme des Studiums ist jeweils nur zu Beginn des Wintersemesters möglich. Immatriculation und Beurlaubung regelt die Immatriculationsordnung der Fachhochschule Potsdam.

## § 5

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen

(1) Im Rahmen der Master-Studienordnung (MSTO) können Studien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen der Fachhochschule Potsdam erbracht werden. Diese gelten, sofern sie den Regelungen der Partnerschaftsvereinbarungen entsprechen, als gleichwertig und werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines Hochschullehrers, der für das Fachgebiet zuständig ist.

## § 6

### Studienfachberatung

(1) Der Fachbereich Architektur und Städtebau berät Studieninteressenten, Studienbewerber und Studierende in allen studiengangspezifischen Fragen. Diese Studienfachberatung erstreckt sich auf Fragen der Möglichkeiten, der Eignung, der Anforderungen, der Inhalte und des Aufbaus des Studiums.

(2) Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Schwierigkeiten ist die Aufgabe der Hochschullehrer. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

## § 7

### Gasthörer

(1) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt nach Maßgabe der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der aktuellen Fassung (§ 12).

(2) Gasthörer können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen nach Anhörung des Hochschullehrers, der die jeweilige Veranstaltung leitet, zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen läßt. Die Teilnahme an Prüfungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen. Auf Antrag bestätigt der Lehrende dem Gasthörer die Teilnahme.

## § 8

### Studienstruktur

Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Themenprojekt-orientiertes Studium und ein anschließendes 1-semesteriges analytisches/theoretisches Vorbereitungsstudium zur Master-Thesis.

(1) Alternativ zu den von der Hochschule angebotenen allgemeinen Themenprojekten der ersten beiden Semester können nach individueller Absprache mit den Lehrenden freie künstlerische Projekte bearbeitet werden.

(2) Im vierten Semester wird die Abschlussarbeit (Master-Thesis) angefertigt und durch das Master-Kolloquium abgeschlossen.

## § 9

### Fachmodule des Studiums

Das Studium ist inhaltlich nach Fachmodulen aufgebaut und diese sind nach den einzelnen Fächern gegliedert. Die zeitliche Einordnung der Fachmodule, Art und Umfang der Fächer und Lehrveranstaltungen zeigt der Studienplan. (Anlage)

Das Studium beinhaltet die Pflichtfächer und die fachspezifischen und allgemeinbildenden Wahlfächer des 1. – 3. Semesters im Master-Studiengang.

## § 10

### Lehr- und Lernformen

Die Lehrinhalte werden in Vorlesungen, Entwurfsprojekten, Übungen, Kompaktkursen, Seminaren und Exkursionen vermittelt.

- *Vorlesungen* dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Vertiefungswissen sowie methodischen Kenntnissen.
- *Entwurfsprojekte* sind die wesentlichen Elemente des Studiums. An konkreten Entwurfs-, Konstruktions- und Städtebauaufgaben soll der komplexe Planungs- und Entwurfsvorgang trainiert werden. In geeigneten Fällen können Lehrinhalte verschiedener Studienfächer aus allen Fachbereichen fächerübergreifend auf ein gemeinsames Projekt abgestellt werden. Das Entwurfsprojekt wird mit einer Abschlusspräsentation beendet.
- *Übungen*: Selbständige Arbeiten der Studierenden werden als Einzelarbeit durch einen oder mehrere Lehrende betreut. Daher sind die enge Rückkopplung mit den Betreuern Sinn und Ziel.
- *Seminare* dienen der Anwendung von erarbeiteten Lehrstoffen, der Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben sowie der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher und künstlerischer Kenntnisse und der Beurteilung der Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden.
- *Exkursionen* dienen der Wissensvermittlung durch Analyse gebauter Objekte, städtebaulicher Räume, der zugehörigen Lebensformen wie der kultur- und geistesgeschichtlichen Zusammenhänge.

## § 11

### Prüfungen und Prüfungsformen

- (1) Alle Module werden studienbegleitend abgeschlossen.
- (2) Die Prüfungsordnung unterscheidet folgende Prüfungsarten:
  - studienbegleitende Prüfungen
  - Master-Thesis mit Kolloquium

(3) Alle Einzelheiten regelt die Master-Prüfungsordnung (MPO) des Studiengangs Architektur und Städtebau.

## § 12

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Master-Studienordnung (MSTO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FH Potsdam in Kraft.

(2) Diese Master-Studienordnung (MSTO) gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2003/04 das Studium aufgenommen haben. Sie gilt außerdem für alle Studierenden, die nach der bisherigen Studienordnung vom 07.05.2002 das Studium aufgenommen haben, einen Wechsel in einen Studiengang nach der vorliegenden Studienordnung beantragt haben und in diesen eingestuft und zugelassen worden sind.

Genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam am:

Druckdatum: 24.01.2003